

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 27. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2020)

zum Thema:

Home Schooling Helper

und **Antwort** vom 30. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23260
vom 27. April 2020
über Home Schooling Helfer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schüler und Schülerinnen an den allgemeinbildenden Schulen haben einen Schulhelfer?

Zu 1.:

Am 1. März 2020 profitierten insgesamt 3.150 Schülerinnen und Schüler in öffentlichen und allgemeinbildenden Schulen sowie an Schulen in freier Trägerschaft von den Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe.

2. Wie viele Personen sind in diesem Schuljahr als Schulhelfer tätig?

Zu 2.:

Die Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe werden auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung von Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe“ (RV SchulPfleHi) erbracht. Eine Aussage darüber, wie viele Personen insgesamt diese Leistungen erbringen, können nur die Träger der freien Jugendhilfe treffen, die Schulhelferinnen und Schulhelfer beschäftigen. In welchem Umfang die Träger der freien Jugendhilfe ihr Personal einsetzen, wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung nicht erfasst.

3. In welchem Umfang und wie erfolgt im Homeschooling der Einsatz von Schulhelfern?

4. In wie vielen Fällen war aus welchen Gründen der Einsatz der Schulhelfer beim Homeschooling nicht möglich?

7. Wie haben sich diese Maßnahmen beim Homeschooling bewährt und wo musste wie nachgesteuert werden?

Zu 3., 4. und 7.:

Die Schulhelferinnen und Schulhelfer stehen auch während der Schulschließungen den anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen in der Notbetreuung zur Verfügung. Darüber hinaus sind sie in Absprache mit der jeweiligen Schule bereit, Kontakt zu den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen aufzunehmen und sie individuell zu unterstützen. Dies ist auch im häuslichen Umfeld möglich. Grundlage sind individuelle Vereinbarungen zwischen den Schulen und den Trägern der freien Jugendhilfe.

5. Wie wurde ggf. der Bildungserfolg bei Schülerinnen und Schülern mit Schulhelfer-Anspruch auch ohne deren Präsenz gewährleistet?

Zu 5.:

Die vorrangige Zuständigkeit für die Absicherung des Bildungserfolgs für alle Schülerinnen und Schüler liegt bei den Lehrkräften im Rahmen allgemeiner und sonderpädagogischer Fördermaßnahmen. Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe haben hier unterstützende Funktion.

6. Welche Voraussetzungen wurden durch den Senat bzw. die Schulen im Vorfeld getroffen, um den Einsatz von Schulhelfern im häuslichen Umfeld zu gewährleisten?

Zu 6.:

Die Möglichkeit einer individuellen Unterstützung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler durch Schulhelferinnen und Schulhelfer wurde mit den Vertragspartnern der RV SchulpfleHi, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden, abgestimmt. Dies wurde den Schulleitungen mit Schreiben vom 31. März 2020 zur Kenntnis gegeben.

8. Welche besonderen Vorkehrungen werden bei Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs für den Einsatz von Schulhelfern getroffen? (Abstandsgebot)

Zu 8.:

Schulhelferinnen und Schulhelfer sind, wie alle anderen in Schule tätigen Personengruppen, laut Musterhygieneplan gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten und den Hygieneplan umzusetzen.

Berlin, den 30. April 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie